

fönllichkeit. Was würde ein unbefangener Beurtheiler nun wohl zu dem Verlangen sagen, daß Häuffer gleichwohl nicht berechtigt gewesen sei, dieses Werk als sein Eigenthum zu betrachten, oder daß dieses Eigenthumsrecht etwa nur bei der ersten Auflage, oder nur auf wenige Jahre nach dem Erscheinen der ersten Auflage hätte fort-dauern sollen? Das Studium eines Lebens lag in dem Werke, das Honorar, welches der Gelehrte für seine erste Auflage erhielt, entsprach nicht entfernt dem Aufwande von Arbeit und Zeit, welches er darauf verwandt hatte. Der Verleger mußte erst sehen, wie das große Geschichtsbild von den Zeitgenossen aufgenommen werde. Erst durch die zweite und die folgenden Auflagen konnte der Autor darauf rechnen, auch nur auf die Kosten seiner Forschungen zu kommen. Nun ergreift ein verharrendes inneres Leiden den rastlosen Mann; er sichte ein paar Jahre dahin und starb, kaum ein Jahrzehend, nachdem der erste Band seiner Geschichte erschienen war. Soll nun mit diesem frühen Tode sein Recht auf sein Lebenswerk erlöschen? Soll von da ab Jeder, der über ein paar Sezer und eine Druckerpresse verfügt, im angeblichen Interesse des Publicums die Erlaubniß haben, das Werk an sich zu reißen, dasselbe, da er dem Autor oder seinen Erben kein Honorar zu zahlen hat, zu billigerem Preise zu verbreiten und so auf Kosten des Mannes und seiner Familie sich ein gut Stück Geld zu verdienen? Ist ein solches Raubsystem etwa gerechter, idealer, als das System eines vernünftigen Schutzes des Autors, einer billigen Ausglei-chung der verschiedenen Interessen? Hindert denn dieser Schutz irgend einen zweiten Schriftsteller, nun seinerseits preußische und deutsche Geschichte zu schreiben und dabei die Vorarbeiten Häuffer's auf das gründlichste zu benutzen? Wenn Jedermann das Recht hat, mit dem Werke seiner Hände, mit der Thätigkeit seines Kopfes sich ein Einkommen zu verschaffen, ein Vermögen zu erwerben und für die Zukunft der Seinigen zu sorgen, soll nur der Gelehrte, der Dichter dieses Recht nicht haben? Wir glauben nicht, daß es jemals gelingen wird, den Beweis für eine solche Ausnahme von der allgemeinen Regel zu führen.

Allerdings, ein gewisser Unterschied besteht zwischen der materiellen und der geistigen Production. Der Gegenstand, welcher von einem Fabrikanten, einem Handwerker hervorgebracht wird, geht durch Verkauf oder Vererbung von Hand zu Hand und bleibt, so lange er überhaupt existirt, ein individuelles Eigenthum. Dieses Eigenthum kann sich durch Jahrhunderte hindurchziehen, obwohl es meistens sehr viel kürzere Zeit dauert, da die Artikel des menschlichen Verbrauchs und Genusses vergänglich sind, da sie theils rasch verzehrt, theils bald abgenutzt werden und außer Mode kommen, oder jedenfalls endlich der Zerstörung verfallen, welcher alle sinnlichen Dinge unterliegen. Mit dem geistigen Eigenthum ist es anders. Das Buch verjüngt sich in seiner Existenz, indem es von neuem gedruckt wird, die geistigen Schätze erhalten sich durch Jahrtausende, und es müssen schon so ungeheure Ereignisse, wie z. B. die Völkerwanderung am Ende des römischen Kaiserthums, dazu kommen, um die schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse der früheren Welt theilweise zu vernichten. Eben wegen dieser längeren Dauer geistiger Production ist es nöthig, dem individuellen Eigenthum hier eine Grenze zu ziehen, welche bei den materiellen Producten die Natur in Folge der Vergänglichkeit aller irdischen Dinge von selbst zieht. Man darf die individuellen Eigenthumsbegriffe nicht so übertreiben, wie es durch die Forderung eines ewigen Autorrechts geschieht. Man muß bedenken, daß die unendliche Mehrzahl aller literarischen Werke schon innerhalb einer Generation den individuellen Werth, welchen sie bei ihrem Erscheinen besaßen, längst verloren haben. Man muß endlich erwägen, daß allerdings der Einzelne bei der Erzeugung und Gestaltung neuer Gedanken aus der allgemeinen geistigen Lebenskraft seiner Nation schöpft und daß also ein Zeitpunkt eintritt, wo diese das zurückfordern darf, was er gleichsam nur als geliehenes Gut von ihr besaß. Aus diesen Betrachtungen folgt, daß der Schutz des Autors nur über einen gewissen Zeitraum sich erstrecken darf. Ob dieser Zeitraum 50 Jahre dauern soll, wie in Frankreich, oder 42 Jahre, wie in England, ob die Frist bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors, welche der Gesetzentwurf vorschlägt, nicht bereits zu lang bemessen ist, das sind nicht mehr Fragen des Prinzips, sondern der praktischen Erwägung. Auch uns scheint diese letztere Frist zu lang, auch wir glauben, daß manches Detail in dem Entwurfe vereinfacht werden könnte, aber wir halten daran fest, daß das Prinzip des Gesetzentwurfes vollkommen berechtigt ist und daß die Verhandlungen im Reichstage in dieser Hinsicht zum Theil über das Ziel hinaus geschossen haben. (Magdeb. Stg.)

tungen folgt, daß der Schutz des Autors nur über einen gewissen Zeitraum sich erstrecken darf. Ob dieser Zeitraum 50 Jahre dauern soll, wie in Frankreich, oder 42 Jahre, wie in England, ob die Frist bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors, welche der Gesetzentwurf vorschlägt, nicht bereits zu lang bemessen ist, das sind nicht mehr Fragen des Prinzips, sondern der praktischen Erwägung. Auch uns scheint diese letztere Frist zu lang, auch wir glauben, daß manches Detail in dem Entwurfe vereinfacht werden könnte, aber wir halten daran fest, daß das Prinzip des Gesetzentwurfes vollkommen berechtigt ist und daß die Verhandlungen im Reichstage in dieser Hinsicht zum Theil über das Ziel hinaus geschossen haben. (Magdeb. Stg.)

Julius Rodenberg gegen Karl Braun.

In der Allgemeinen Zeitung spricht sich Julius Rodenberg in einem Berliner Briefe also aus:

Die Reichstagsverhandlungen über die Vorlage zum Schutze des geistigen Eigenthums haben unsere hiesige „literarische Republik“ in nicht geringe, und zwar keineswegs sehr angenehme Aufregung versetzt. Man fragt sich: wie es möglich gewesen, daß ein Mann, der selbst Schriftsteller ist und zur Reichstagsmehrheit gehört, gegen die den Interessen der Schriftsteller günstigen Bundesvorlagen sprechen konnte; und daß ein Mann, welcher Verleger ist und zur Opposition gehört (Franz Duncker), sie vertheidigen mußte! Karl Braun gegen die Schriftsteller! er, der (von seinen frühern fachwissenschaftlichen Arbeiten abgesehen) mit seinen „Geschichten aus der deutschen Kleinstaaterei“ jüngst erst so erfolgreich in die Zahl derselben eingetreten ist — er, der geschätzte Mitarbeiter einiger unserer populärsten und gelesensten Unterhaltungsblätter! Es gab eine Zeit, wo jeder Schriftsteller in jedem Verleger seinen geschwornen Feind erblickte. Diese Doctrin ist längst veraltet und der Friede zwischen Schriftsteller und Verleger geschlossen; allein daß ein Schriftsteller sich von den Schriftstellern lossagen kann in demselben Augenblicke, wo der Staat endlich nach jahrelangen Kämpfen bereit ist, ihren Erzeugnissen den Schutz zu gewähren, welchen er den Marken eines Weinhändlers und dem Stempel eines Scherensfabrikanten nicht verweigert, das ist trotzdem immer noch viel unbegreiflicher, als daß ein Verleger sich erhebt, um mit Einsicht und Würde das Wort für Diejenigen zu nehmen, die ohne ihn keinen Anwalt gehabt hätten vor dem Parlament des Norddeutschen Bundes! Auf Seiten Franz Duncker's war die Gerechtigkeit, die Logik und die Vernunft, während wir so wenig den Standpunkt als die Argumente Braun's begriffen haben. Es handelt sich einfach darum, dem Autor das Recht an seinem eigenen Werk zu sichern, für seine Lebenszeit, sollte man denken, selbstverständlich, und für seine Erben auf eine gewisse Zeit nach seinem Tode, über deren Dauer, ob kürzer oder länger, man verschiedener Ansicht sein kann. Nun aber gibt Hr. Braun vor, daß er sich auf die Seite des Publicums stellen wolle, und leugnet im Interesse desselben zunächst den ersten Satz, d. h. das Recht des Autors an sein eigenes Werk. Er sagt: „Das Autorrecht ist ein Monopol, welches das Product vertheuert, und zwar um so mehr, je länger die Dauer des Autorrechts ausgedehnt ist.“ Das ist ganz gut, wenn es seine Meinung ist; denn gegen Meinungen kann man polemisieren. Aber wie kommt er selber dann dazu, gleich in den folgenden Sätzen seiner Rede die Lage der deutschen Schriftsteller zu beklagen? Abgesehen davon, daß die meisten von ihnen mit ihrer Lage ganz zufrieden sein werden — glaubt er sie wirklich dadurch zu verbessern, daß er damit anfängt, ihnen das Recht an ihren eigenen Werken zu nehmen? Er verwirft im Prinzip den Begriff des geistigen Eigenthums und will es höchstens aus Con-venienz gelten lassen, indem er dem Autor für eine gewisse Zeit